

2. Der /die Betreffende ist vom spezialisierten Gesundheitsteam empfangen worden, das die Betreuung /Behandlung für sinnvoll hält.

3. Vorliegende Vereinbarung ist das Ergebnis mehrerer Kontakte zwischen dem Justizassistenten, dem/der Betreffenden, dem Vertreter des spezialisierten Gesundheitsteams und - im Idealfall - dem Verantwortlichen des vollzugsinternen psychosozialen Dienstes. Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden kann der für die psycho-medizinisch-soziale Betreuung erforderliche Informationsaustausch auf diese Weise mit dem Einverständnis des/der Betreffenden erfolgen.

In Ausführung dieser Bestimmung werden dem spezialisierten Gesundheitsteam folgende Unterlagen übermittelt:

.....

4. Der Justizassistent begleitet den/die Betreffende(n) in seinen/ihren Bemühungen um Wiedereingliederung, kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und koordiniert die verschiedenen Interventionen.

5. Zunächst finden die Sitzungen alle statt. Der/die Betreffende muss sich selbst um die Terminabsprachen kümmern. Er/sie wird also nicht automatisch vorgeladen. Diese Verpflichtungen können - auch auf Anfrage des/der Betreffenden - geändert werden, und zwar mit dem Einverständnis des Vertreters des spezialisierten Gesundheitsteams und des Justizassistenten.

6. Nach jeder Unterredung oder Sitzung erhält der/die Betreffende eine Bescheinigung mit Datum und Uhrzeit seines/ihrer Betreuungstermins. Diesen Nachweis übermittelt er/sie selbst dem Justizassistenten.

7. Der Vertreter des spezialisierten Gesundheitsteams verpflichtet sich, dem Justizassistenten schriftlich Bericht zu erstatten. In den Berichten muss Folgendes angegeben werden:

- Datum und Uhrzeit der vereinbarten Termine,
- nicht gerechtfertigte Abwesenheiten,
- der einseitige Abbruch der Behandlung durch den/die Betreffende(n),
- ernste Risikosituationen für Dritte.

Der erste Bericht wird binnen einem Monat nach Anwendung der Begleitbedingungen erstellt. Die darauf folgenden Berichte werden in einem Rhythmus von und jedes Mal, wenn es notwendig ist, verfasst.

8. Der Justizassistent erstattet der zuständigen Behörde binnen einem Monat nach der Freilassung Bericht und danach jedes Mal, wenn die Behörde es verlangt, zumindest aber alle sechs Monate.

9. Der Inhalt der Betreuungs- und Behandlungssitzungen unterliegt dem Berufsgeheimnis.

10. Wenn eine der drei Parteien der vorliegenden Vereinbarung ein Ende setzen will, muss es zu einer Konterzierung zwischen den Unterzeichnern kommen und muss die zuständige Behörde darüber informiert werden. In Erwartung einer anderen Vereinbarung bleibt die vorliegende Vereinbarung - mit der Situation angepassten Änderungen - anwendbar, und zwar für eine Höchstdauer von einem Monat.

11. Der/die Betreffende verpflichtet sich, die ihn/sie angehenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Vertreter des spezialisierten Gesundheitsteams verbürgt sich weder für die "gute Führung" des/der Betreffenden noch dafür, dass er/sie nicht rückfällig wird.

Vorliegende Vereinbarung ist erstellt worden in am

Im Namen der
zuständigen Behörde:

Der Vertreter des spezialisierten
Gesundheitsteams

Der/die Betreffende

Der Justizassistent

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1733

[C - 2011/00413]

24 MAI 2011. — Arrêté royal instituant la police locale de la zone Lanaken-Maasmechelen et modifiant l'arrêté royal du 24 octobre 2001 portant la dénomination des zones de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 24 mai 2011 instituant la police locale de la zone Lanaken-Maasmechelen et modifiant l'arrêté royal du 24 octobre 2001 portant la dénomination des zones de police (*Moniteur belge* du 1^{er} juin 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1733

[C - 2011/00413]

24 MEI 2011. — Koninklijk besluit tot instelling van de lokale politie van de politiekezone Lanaken-Maasmechelen en tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 oktober 2001 houdende de benaming van de politiezones. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 24 mei 2011 tot instelling van de lokale politie van de politiekezone Lanaken-Maasmechelen en tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 oktober 2001 houdende de benaming van de politiezones (*Belgisch Staatsblad* van 1 juni 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1733

[C – 2011/00413]

24. MAI 2011 — Königlicher Erlass zur Einsetzung der lokalen Polizei der Zone Lanaken-Maasmechelen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung der Bezeichnung der Polizeizonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 2011 zur Einsetzung der lokalen Polizei der Zone Lanaken-Maasmechelen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung der Bezeichnung der Polizeizonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

24. MAI 2011 — Königlicher Erlass zur Einsetzung der lokalen Polizei der Zone Lanaken-Maasmechelen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung der Bezeichnung der Polizeizonen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 257^{quinquies}/5, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. April 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2000 zur Aufteilung des Gebiets der Provinz Limburg in Polizeizonen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung der Bezeichnung der Polizeizonen;

Aufgrund des Beschlusses des Gouverneurs der Provinz Limburg vom 10. März 2011 zur Billigung des Stellenplans der Zone Lanaken-Maasmechelen;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirats zur Billigung des Stellenplans vom 15. Februar 2011, zur Billigung des Haushaltsplans 2011 vom 18. Januar 2011 und zur Billigung der Endabrechnung der Geschäftsführung der alten Polizeizonen vom 15. März 2011;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats von Lanaken vom 1. März 2011 zur Billigung der Endabrechnung der Geschäftsführung der Zone Lanaken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats von Maasmechelen vom 1. März 2011 zur Billigung der Endabrechnung der Geschäftsführung der Zone Maasmechelen;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Bedingungen für die Einsetzung der lokalen Polizei der neuen Polizeizone Lanaken-Maasmechelen, wie in Artikel 257^{quinquies}/5 bestimmt, erfüllt sind;

In der Erwägung, dass diese Einsetzung unbedingt erforderlich ist, damit dem Mandat der Mitglieder des Polizeirats der alten Polizeizonen von Rechts wegen ein Ende gesetzt werden kann; dass bis zu dieser Einsetzung die Geschäftsführungsorgane der alten Polizeizonen und der neuen Polizeizone ihre Befugnisse nämlich beide auf beschränkte Weise ausüben;

In der Erwägung, dass der neuen Polizeizone aufgrund des Fusionsverfahrens durch die Einsetzung der lokalen Polizei "Lanaken-Maasmechelen" ein Kode aus vier Ziffern zugeteilt werden muss, mit dem die Polizeizone offiziell identifiziert wird;

In der Erwägung, dass die neuen Polizeizonen wie die bei der Reform eingesetzten Polizeizonen die Möglichkeit haben müssen, einen spezifischen "Zonennamen" ergänzend zu dem ihnen zugeteilten Kode vorzuschlagen;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die lokale Polizei der Polizeizone Lanaken-Maasmechelen wird am 1. Januar 2011 eingesetzt.

Art. 2 - In Artikel 3 § 3 des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 2001 zur Festlegung der Bezeichnung der Polizeizonen werden die Wörter "spätestens sechzig Tage nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im Belgischen Staatsblatt" gestrichen.

Art. 3 - [Abänderung der Anlage]

Art. 4 - Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Mai 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

F. 2011 — 1734 (2011 — 1662)

[C – 2011/03248]

19 JUIN 2011. — Loi modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne le bonus à l'emploi et l'indemnité de dédit. — Erratum

A la page 37571 du *Moniteur belge* n° 185 du 28 juin 2011, dans le texte français de l'intitulé de cette loi, les mots "l'indemnité de crédit" sont remplacés par "l'indemnité de dédit".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

N. 2011 — 1734 (2011 — 1662)

[C – 2011/03248]

19 JUNI 2011. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 wat de werkbonus en de opzeggingsvergoeding betreft. — Erratum

Op bladzijde 37571 van het *Belgisch Staatsblad* nr. 185 van 28 juni 2011 worden, in de Franstalige tekst van het opschrift van deze wet, de woorden "l'indemnité de crédit" vervangen door "l'indemnité de dédit".